

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

h) Genossenschaftsgesetz

urn:nbn:de:bsz:31-106271

Grenze für die Beschäftigungsdauer, es sei denn, daß die Kinder mit Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte beschäftigt werden.

h) Das Genossenschaftsgesetz.

Die Verhältnisse der Genossenschaften werden durch das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geregelt.

Für die Gewerbetreibenden haben die Genossenschaften eine sehr große Bedeutung. Sie bilden vielleicht für die Zukunft das beste und wirksamste Mittel, um dem Gewerbetreibenden durch Zusammenschluß wieder aufzuhelfen und ihn dem Großkapital gegenüber leistungsfähig zu machen.

Leider wird der Wert der Genossenschaften heute noch in gar vielen Kreisen der Gewerbetreibenden unterschätzt, aber auch sehr oft läßt der ganz unverständliche Konkurrenzneid unter den Handwerksgenossen die Bildung einer Genossenschaft nicht zustande kommen.

Während sich das Großkapital auf der einen Seite und die Arbeitnehmer auf der andern von Jahr zu Jahr zur gemeinsamen Vertretung und Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen fester zusammenschließen, sieht der Gewerbetreibende in seinem Kollegen leider gar zu oft nicht seinen Gefährten, der mit ihm in allen Lebenslagen dieselben Freuden und Leiden zu tragen hat, sondern in engherziger Eifersucht und kleinlichem Neid ist er stets besorgt, alle Vorteile könnten auch seinem „Konkurrenten“ von Nutzen sein, dem er meist geschäftlich nichts gönnt.

Daß eine derartige tief zu beklagende Kurzsichtigkeit nur die schlechtesten Früchte tragen kann, liegt klar zutage.

Doch erfreulicherweise regt es sich heute auch in den Geschäftskreisen, und hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo sich auch in unseren Kreisen der Gedanke siegreich Bahn bricht, daß nur Einigkeit, einmütiges Vorgehen und enger Zusammenschluß die wirtschaftlichen Verhältnisse bessern können.

Und hierzu sind die Genossenschaften wie geschaffen. Dem kleinen Gewerbetreibenden fehlt es an Kapital und an Kredit, die Genossenschaften können ihm zu beidem verhelfen. Die Genossenschaften ermöglichen es auch dem kleinen Gewerbetreibenden, sich die Vorteile des Einkaufs im großen zu verschaffen und das Absatzgebiet seiner Waren bedeutend zu erweitern.

Das Gesetz bezeichnet als „Genossenschaften“ Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.

Das Gesetz umfaßt folgende Genossenschaften:

- a) Vorschuß- und Kreditvereine;
- b) Rohstoffvereine (Vereine zum gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen und Halbfabrikaten);
- c) Absatzgenossenschaften, Magazingenossenschaften (Vereine zum gemeinsamen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse);
- d) Produktivgenossenschaften (Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf auf gemeinsame Rechnung);
- e) Werkgenossenschaften (Vereine zur Beschaffung von Gegenständen zur Benutzung auf gemeinsame Rechnung);
- f) Baugenossenschaften (Vereine zur Herstellung von Wohnungen).

Das Gesetz unterscheidet in bezug auf die Haftpflicht drei Arten von Genossenschaften, und zwar:

- a) Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, d. h. jeder Genosse haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Schulden der Genossenschaft und nicht nur dieser, sondern auch unmittelbar den Gläubigern. Es kann also jeder Gläubiger sich zur Schadloshaltung unmittelbar an jeden einzelnen Genossen halten.
- b) Eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, d. h. jeder Genosse haftet nur mit einer gewissen, im voraus festgesetzten Summe, der sogenannten Haftsumme, für die Schulden der Genossenschaft.
- c) Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, d. h. jeder Genosse haftet zwar mit seinem ganzen Vermögen, aber nur der Genossenschaft als solcher. Es kann sich also nicht jeder Gläubiger an ihn halten, sondern er hat nur der Genossenschaft die notwendigen Nachschüsse zu leisten.

Unter diesen drei Arten können die Genossenschaften wählen. Jedoch möchten wir auf eine gewisse Gefährlichkeit bei den unter a und c angeführten Genossenschaften hinweisen, in denen bei einem Mißerfolge ein Genosse um sein ganzes Hab und Gut kommen kann; denn die Gläubiger sind berechtigt, sich nach ihrem Ermessen die Genossen herauszusuchen und auf Deckung ihres Guthabens verklagen und pfänden zu lassen. Daß hierzu stets die besser gestellten Genossen, bei denen was zu haben ist, herausgesucht werden, ist klar. Also Vorsicht!

Für den Gewerbetreibenden eignen sich deshalb am besten die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, da weiß ein jeder, was für ihn im ungünstigsten Falle auf dem Spiele steht.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

Die Firma der Genossenschaft muß nach dem Gegenstande des Unternehmens und der Art der Genossenschaft bezeichnet, also ebenso wie die

einer Aktiengesellschaft eine Sachfirma sein. Sie muß außerdem noch den Zusatz „Eingetragene Genossenschaft“ enthalten.

Es darf nicht der Name eines Genossen in sie aufgenommen werden, und eine neue Firma muß sich von allen an demselben Orte bereits bestehenden unterscheiden.

Das Statut der Genossenschaft muß schriftlich abgefaßt sein und einen bestimmten gesetzlichen Inhalt haben. Es muß enthalten: Die Firma, den Sitz der Genossenschaft, den Gegenstand des Unternehmens, Bestimmungen über die Form der Berufung an die Generalversammlung der Genossen, Vorschriften für die Beurkundung von Beschlüssen, über den Vorsitz in der Versammlung, Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind, ferner Bestimmungen, ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen.

Auch müssen Bestimmungen über den Geschäftsanteil sowie über die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil im Statut enthalten sein, sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz, Bildung eines Reservefonds.

Fehlt einer der vorstehend bezeichneten Punkte im Gesellschaftsvertrage, so versagt das Handelsgericht die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister so lange, bis die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages stattgefunden hat.

Der Gesellschaftsvertrag ist keineswegs dadurch ungültig.

Die Genossenschaften werden in die Genossenschafts-Register eingetragen, welche sich bei denjenigen Amtsgerichten befinden, die zur Führung des Handelsregisters zuständig sind.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der einzelnen Genossen gilt folgendes:

Mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt die Gesellschaft die Fähigkeit, als solche berechtigt anerkannt zu werden. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sie gilt als Kaufmann insoweit, als das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Solange ein Genosse nicht ausgeschieden ist, darf sein Geschäftsgut haben nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfand genommen werden.

Eine gestundete Einzahlung darf nicht erlassen werden, auch kann ein Genosse gegen dieselbe nichts aufnehmen.

Neue Mitglieder haften auch für die vor ihrem Eintritt gemachten Schulden der Genossenschaft.

Die Vertretung und Geschäftsführung der Genossenschaft wird durch den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung geführt.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird in Ermangelung einer andern Bestimmung des Statuts von der Generalversammlung aus der Zahl der Genossenschaftler gewählt. Die Mitglieder können besoldet und unbesoldet sein.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats haften für die Verletzung der Sorgfalt, welche ein ordentlicher Geschäftsmann anzuwenden pflegt, der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den ganzen dadurch entstandenen Schaden.

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrats sind folgende:

1. Überwachung des Vorstandes bei seiner Geschäftsführung.
2. Wenn es das Interesse der Genossenschaft erheischt, hat er die Generalversammlung zu berufen.
3. Er ist ermächtigt, die Genossenschaft gegenüber dem Vorstande bei der Abschließung von Verträgen und Prozessen zu vertreten.
4. Kreditgewährungen zu genehmigen.
5. Er ist befugt, Vorstandsmitglieder vorläufig von ihren Geschäften zu entheben.

Die Ausübung ihrer Obliegenheiten dürfen die Aufsichtsratsmitglieder andern Personen nicht übertragen.

i) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Durch die Schaffung der „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ ist das schon lange gefühlte Bedürfnis befriedigt worden, auch den Besitzern geringer Kapitalien die Möglichkeit zu geben, kleine Beträge zusammenzuschließen und gleichzeitig ihre persönliche Tätigkeit und Fähigkeit gemeinschaftlich zu verwerten, dabei aber nur bis zu einem bestimmten Betrage den Gläubigern haftbar zu sein.

Diese „Gesellschaften“ dürfen nicht mit den „Genossenschaften“ verwechselt werden, deren es ja auch solche mit beschränkter Haftpflicht (nicht Haftung) gibt.

Ich führe einige wichtige Unterschiede zwischen der hier behandelten Gesellschaft mit beschränkter Haftung und den übrigen Handelsgesellschaften an, da das Wesen eines solchen Instituts, wie jeder Sache überhaupt, am besten durch eine Vergleichung mit andern ähnlichen Bildungen erkannt wird.